

## **Begründung:**

Die Stadt Schortens erhebt seit 2004 eine Niederschlagswassergebühr von 0,12 Euro/m<sup>2</sup> je überbaute und befestigte Fläche für Grundstücke, die an die öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen sind. Vor Einführung der Gebühr wurden alle Grundstückseigentümer um Selbstauskunft gebeten. Diese Angaben wurden von der Verwaltung kontrolliert. Sofern eine Verrieselung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück möglich ist und tatsächlich erfolgt, wird keine Gebühr erhoben, da die Einrichtung tatsächlich nicht in Anspruch genommen wird. Alle Neubauten werden überprüft. Die überwiegende Anzahl schließt an die öffentliche Einrichtung an.

Bislang wurde neben einem fiktiven Anteil von 50% für Straßenentwässerung der Anteil der nicht angeschlossenen Flächen (rund 60%) bei der umzulegenden Kostenmasse nicht berücksichtigt, um die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke nicht mit den Kosten der unangeschlossenen Grundstücke zu belasten.

Durch die Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Straßenflächen der Stadt Schortens jetzt ermittelt. Dadurch ist es nunmehr möglich, die anfallenden Kosten in vollem Umfang verursachungsgerecht verteilen können. Nach § 111 Abs. 5 NKomVG ist die Stadt hierzu auch verpflichtet sind, da aus allgemeinen Steuermitteln keine Finanzierung von Einrichtungen nach dem NKAG erfolgen darf. Dies entspricht auch dem Kostendeckungsprinzips laut § 6 NKAG. Hiernach muss das gesamte Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung decken (so auch die Rechtsprechung Rd.Nr. 26 zu § 6 NKAG, Driehaus Kommentar zum NKAG). Ein durchschnittliches Grundstück in Schortens wird hierdurch mit 22,75 Euro / Jahr belastet (3101 von insgesamt 3.184 Grundstücke Ø 175 m<sup>2</sup>) Das Gebührenaufkommen insgesamt erhöht sich um 100.000 Euro / Jahr und deckt die Aufwendungen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung.